



REGLEMENT ÜBER DIE AUSGABEN-, VISUMS- UND UNTERSCHRIFTS- BERECHTIGUNG

ab 1. Oktober 2025

Reglement über die Ausgaben-, Visums- und Unterschriftenberechtigung

Der Gemeinderat - gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16.02.1992, die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15.11.2019 und die Gemeindeordnung vom 08.12.2016 - beschliesst:

§ 1

1. Allgemeines

¹Dieses Reglement regelt

- a. die Ausgabenberechtigung im Rahmen der bewilligten Kredite,
- b. die Visumsberechtigung für Zahlungen und
- c. die Unterschriftenberechtigung für rechtsverbindliche Dokumente der Behördenmitglieder, Beamten und Angestellten der Gemeinde Messen.

²Im Verhinderungsfall der berechtigten Person stehen der Stellvertretungsperson die gleichen Befugnisse zu.

§ 2

2. Ausgaben- berechtigung

¹Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist gesetzmässig, sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit hin zu prüfen und nach Dringlichkeit und Wichtigkeit zu priorisieren.

²Über Kredite darf nur zum vorgesehenen Zweck und in der bewilligten Höhe verfügt werden. Reicht die Kreditlimite nicht aus oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, entscheidet der Gemeinderat über einen Nachtragskredit.

³Für betragliche Limiten ist immer der Bruttopreis pro Geschäft massgebend.

⁴Die budgetverantwortliche Person überwacht die Einhaltung der vorstehenden Grundsätze.

§ 3

Öffentliche Beschaffungen

¹Für öffentliche Beschaffungen gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, insbesondere die §§ 14 über das Vergabeverfahren.

²Für Beschaffungen ab CHF 10'000 ist mindestens eine Konkurrenzofferte, für Beschaffungen ab CHF 20'000 sind mindestens drei Offerten einzuholen. Davon ausgenommen sind wiederkehrende Beschaffungen, bei denen ein Anbieterwechsel aus sachlichen Gründen nicht zweckmässig ist.

§ 4

Ausgaben- und Vergabekompetenzen

¹Über Ausgaben bis CHF 10'000 entscheidet der/die zuständige Kommissionspräsident/in. Falls keine Kommission zuständig ist, entscheidet die budgetverantwortliche Person oder der/die Gemeindepräsident/in.

²Über Ausgaben von CHF 10'001 bis CHF 20'000 entscheidet die zuständige Kommission bzw. der/die zuständige Ressortleiter/in, falls keine Kommission zuständig ist.

³Über Ausgaben ab CHF 20'001 entscheidet der Gemeinderat gestützt auf einen schriftlichen Vergabeantrag der zuständigen Kommission bzw. des/der zuständigen Ressortleiters/in.

§ 5

3. Visumsberechtigung

Visumspflicht

¹Zahlungen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 hiernach nur vorgenommen werden, wenn die Rechnungsbelege von der gemäss § 6 zuständigen Person und dem/der Gemeindepräsidenten/in visiert sind.

²Keines Visums bedürfen periodische Zahlungen wie Löhne und Nebenleistungen sowie Zahlungen, die aufgrund einer Vereinbarung dem Bank- oder Postkonto automatisch belastet werden.

³Die visumsberechtigte Person ist für die materielle und rechnerische Kontrolle der Rechnungsbelege, der/die Gemeindepräsident/in für die Kontrolle der Visumsberechtigung und die Finanzverwaltung für die Kontrolle der Ausgabenkompetenzen verantwortlich.

§ 6

Visumsbefugnisse

¹Visumsberechtigt sind der/die zuständige Kommissionspräsident/in bzw. die budgetverantwortliche Person bzw. der/die zuständige Ressortleiter/in analog der Regelung der Ausgabenbefugnisse gemäss § 4.

²Der/die Gemeindepräsident/in allein visiert Rechnungsbelege für Zahlungen, die aufgrund einer rechtsverbindlichen Grundlage getätigten werden müssen.

³Belege für Zahlungen zugunsten der visumsberechtigten Person sind durch die vorgesetzte Stelle und jene zugunsten des/der Gemeindepräsidenten/in durch den/die Vizepräsidenten/in zu visieren.

⁴Rechnungsbelege für Verbrauchsmaterial werden von der für die Beschaffung zuständigen Person visiert.

§ 7

4. Unterschriftsberechtigung

Rechtsgeschäfte

Verträge, Erlasse und andere rechtsverbindliche Dokumente werden durch den/die Gemeindepräsidenten/in und den/die Gemeindeschreiber/in kollektiv zu zweien unterzeichnet.

§ 8

Zahlungsverkehr, Mahn- und Betreibungswesen

¹Der gesamte Zahlungsverkehr wird zu zweien im Kollektiv gezeichnet.

²Der/die Finanzverwalter/in zeichnet für das Mahn- und Betreibungswesen mit Einzelunterschrift.

§ 9

5. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

¹Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Oktober 2025 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 18. September 2025.

Unterschrift

Gemeinde Messen



Sandra Nussbaumer, Gemeindepräsidentin



Michèle Graf, Gemeindeschreiberin